

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/70 vom 12. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2008_70

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/70 du 12 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/70 del 12 giugno 2009

Regeste

Art. 8, 9, 13 und 14 AVIG. Arbeitslosenentschädigung. Anspruch vorliegend verneint, da der Beschwerdeführer weder eine genügende Beitragszeit noch einen Befreiungsgrund von der Beitragszeit vorweisen konnte. Zwar wurden die betreffenden Zeiten nur um wenige bzw. einen Tag(e) verpasst, doch rechtfertigt dies kein Abweichen von der gesetzlichen Regelung oder der Praxis, wonach eine Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten der Beitragsbefreiung nicht möglich ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 2009, AVI 2008/70). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_655/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit erfüllt hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. 1.2 Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG). 1.3 Von der Erfüllung der Beitragspflicht ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten unter anderem wegen Krankheit oder Unfall (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. Zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und des Befreiungsgrunds bedarf es eines Kausalzusammenhangs. Das Hindernis muss, um wirklich kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, während mehr als zwölf Monaten bestanden haben (BGE 121 V 342 f. E. 5b, ARV 1986 Nr. 3 S. 14 E. 2). 1.4 Eine Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten der Beitragsbefreiung ist nicht möglich (KS-ALE, Januar 2007, B 170; ARV 2004 Nr. 26, S. 270, E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts, C 123/06, vom 13. Juli 2007).

E. 2

2.1 Vorliegend geht aus den Akten hervor und ist im Übrigen unbestritten, dass der Beschwerdeführer - wenn auch knapp - keine genügende Beitragszeit innerhalb der geltenden Rahmenfrist vorzuweisen vermag und dass er (ausgehend von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit von 1. April 2007 bis 31. März 2008) - ebenfalls knapp - nicht von der

Beitragspflicht befreit war. Strittig und zu prüfen ist demgegenüber, ob das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers durch die Zusprache einer Dreiviertelsrente per 1. März 2007 bereits zu diesem Zeitpunkt und damit vor der per 31. März 2007 ausgesprochenen Kündigung endete, ob der Beschwerdeführer zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung während einer gewissen Zeit teilweise arbeitsfähig gewesen ist, ob die (100%ige) Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers über den 31. März 2007 hinaus angedauert hat und ob die Rahmenfrist für die Beitragszeit vor dem 8. April 2006 zu laufen begonnen hat.

2.2 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers führte die Zusprache einer Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung per 1. März 2007 nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Schweizerische Obligationenrecht (OR; SR 220) kennt keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eintritt der Invalidität bzw. Zusprache einer Invalidenrente; gemäss Art. 334 ff. OR endet ein Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer, durch Kündigung oder durch Tod des Arbeitnehmers. Vorliegend endete das Arbeitsverhältnis infolge Kündigung am 31. März 2007 (act. G 3.1.C50). Es ist durchaus denkbar und auch häufig der Fall, dass ein Bezüger einer Invalidenrente einer Arbeitstätigkeit nachgeht. Dies wäre grundsätzlich auch im vorliegenden Fall möglich gewesen, wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des IV-Verfahrens doch lediglich eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert und eine Dreiviertelsrente zugesprochen (act. G 3.1.C14). Dass die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer dennoch auflöste, lag gemäss Kündigungsschreiben daran, dass sie ihm keine Arbeitsstelle offerieren konnte, die seiner damaligen Gesundheitssituation Rechnung getragen hätte (act. G 3.1.C50).

2.3 Was den Umfang der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers zwischen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung anbelangt, legt der Beschwerdeführer glaubhaft dar, dass im Rahmen des IV-Verfahrens lediglich seine Knie-, nicht aber seine Fistelprobleme berücksichtigt worden sind. Den Akten ist nicht zu entnehmen, wann genau die Fisteln beim Beschwerdeführer aufgetreten sind und inwiefern sie ihn in seiner Restarbeitsfähigkeit eingeschränkt haben. Im in den IV-Akten enthaltenen Bericht von Dr. B.____ vom 27. April 2007 (S. 53/128 der SVA-CD) sind keine entsprechenden Beschwerden erwähnt. Diesbezügliche stationäre Behandlungen fanden vom 13. bis 18. September 2007 sowie vom 8. bis 11. Februar 2008 am Kantonsspital St. Gallen statt, wobei die Arbeitsunfähigkeit vom 13. bis 22. September 2007 auf 100% festgelegt und die weitere Beurteilung der Arbeitsfähigkeit an den Hausarzt (Dr. B.____) übertragen wurde (act. G 1.5 f.). Dieser attestierte dem Beschwerdeführer am 3. Juni 2008 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 20. März 2006 bis 31. März 2008; seit 1. April 2008 betrage die Arbeitsunfähigkeit 60% (act. G 3.1.C43). Vorliegend kann offen bleiben, ob diese rückwirkende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zu überzeugen vermag, hat dies doch keinerlei Einfluss auf den Anspruch des Beschwerdeführers, wie nachfolgend zu zeigen sein wird.

2.4 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Ende der 100%igen Arbeitsunfähigkeit bzw. der Beginn der 40%igen Arbeitsfähigkeit sei auf ein Datum nach dem 31. März 2008, am ehesten auf das Datum der Arztkonsultation vom 5. April 2008, zu legen, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar mag es zutreffen, dass der Beginn der 40%igen Arbeitsfähigkeit nach der von Dr. B.____ attestierten 100%igen Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Jahren nicht zweifelsfrei und ohne Willkür auf einen bestimmten Tag festgelegt werden konnte und das Datum des 1. April 2008 (auch) aus "kalendarischen Überlegungen" gewählt wurde. Doch führt Dr. B.____ in seinem Fax vom 5. Januar 2009 an den Vertreter des Beschwerdeführers

aus, es habe bereits Mitte März eine gewisse Diskrepanz zwischen dem eher schlechten subjektiven Befinden des Beschwerdeführers und den objektivierbaren Befunden bestanden, weshalb in diesem Zeitraum keine harten, messbaren Fakten zur Festlegung der Arbeitsfähigkeit mehr bestanden hätten (act. G 6.1). Somit kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer allenfalls vor dem, spätestens jedoch am 1. April 2008 wieder zu 40% arbeitsfähig war. 2.5 Was den Zeitpunkt der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung bzw. den Beginn der Rahmenfrist anbelangt, führte der Vertreter des Beschwerdeführers unter Verweis auf Ziff. 6 seiner Einsprache vom 4. September 2008 (act. G 3.1.C13) aus, daraus, dass der Beschwerdeführer bereits ab 18. März 2008 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend mache, könne geschlossen werden, dass er bereits im März 2008 bei der Arbeitslosenversicherung vorgespochen habe. Anlässlich der Replik vom 6. Januar 2009 führte er jedoch aus, der Beschwerdeführer habe sein Antragsformular am 8. April, und somit gerade vier Tage nach der Arztkonsultation, die an einem Samstag erfolgte, bei der Beschwerdegegnerin eingereicht. Schneller könne man sich wohl kaum bei der Arbeitslosenkasse melden, nachdem man vom Arzt erfahren habe, dass er der Meinung sei, dass man wieder zu 40% arbeitsfähig sei. Der Beschwerdeführer habe all das gemacht, was man von ihm habe erwarten dürfen und können. Er habe sich korrekt verhalten und es könne nicht sein, dass ohne Fehlverhalten des Beschwerdeführers wegen nur eines Tages der Antrag abgelehnt werde. Insgesamt sind diese Äusserungen des Vertreters des Beschwerdeführers nicht konsistent und vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere kann von der Antragstellung ab 18. März 2008 nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Vorsprache bei der Arbeitslosenversicherung geschlossen werden. Der Beschwerdeführer scheint dieses Datum vielmehr darum gewählt zu haben, weil an diesem Tag die Leistungen der Krankentaggeldversicherung eingestellt wurden (act. G 3.1.C14). Gemäss AVAM-Anmeldebestätigung des RAV St. Gallen hat sich der Beschwerdeführer am 8. April 2008 zur Arbeitsvermittlung gemeldet, womit frühestens ab diesem Datum die Kontrollvorschriften erfüllt wurden (Art. 17 Abs. 2 AVIG). Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem 8. April 2008 bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet war. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Rahmenfristen für den Leistungsbezug und die Beitragszeit korrekt festgesetzt (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG). 2.6 Zusammengefasst bleibt damit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist vom 8. April 2006 bis 7. April 2008 weder eine genügende Beitragszeit (8. April bis 31. März 2007, 11.7 Monate) noch einen Grund für die Befreiung von der Beitragszeit (100%ige Arbeitsunfähigkeit von 1. April 2007 bis 31. März 2008) vorweisen kann. Zwar fehlen dem Beschwerdeführer in der Tat nur wenige Tage für eine genügende Beitragszeit bzw. nur ein Tag für die Befreiung von der Beitragszeit, weshalb ihn die Ablehnung seines Anspruchs hart trifft, doch besteht kein Anlass, von den gesetzlich vorgesehenen Fristen oder von der Praxis, wonach eine Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten der Beitragsbefreiung nicht möglich ist, abzuweichen. Überall dort, wo gesetzlich festgelegte Limiten zu berücksichtigen sind, kann es zwangsläufig auch zu streng anmutenden Grenzfällen kommen, in welchen die geforderten Werte nur um wenig nicht erreicht bzw. verfehlt werden. Der Sinn gesetzlicher Limiten liegt aber gerade darin, klar bestimmbare Abgrenzungen zu schaffen. Dieses Bedürfnis besteht in allen Bereichen des Rechts und findet sich in positivrechtlicher Ausgestaltung in vielen Gesetzen, so beispielsweise bei Rechtsmittelfristen oder etwa dem für einen

Invalidenrentenanspruch vorausgesetzten prozentualen Erwerbsunfähigkeitsgrad. Die mit solch präzisen Grenzen verbundenen Härten sind denn in der Regel vom Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit auch bewusst in Kauf genommen worden. Es lässt sich deshalb kaum je rechtfertigen, an klar sich aus dem Gesetz ergebenden Grenzwerten nicht strikte festzuhalten. Mit einer lockereren Handhabung - etwa mittels Auf- oder Abrundens - liesse sich ausser für den konkreten Einzelfall auch kaum etwas gewinnen, würde dadurch doch einzig eine faktische Verschiebung der gesetzlichen Limite erreicht, ohne dass damit neue Grenz- und Härtefälle vermieden werden könnten (BGE 122 V 260 E. 3c, mit Hinweisen).

E. 3

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.